

Satzungsänderung – Vorschlag zur Mitgliederversammlung am 04.09.2020

Satzung alt	Satzung neu	Begründung
<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	<p>§ 10 Mitgliederversammlung</p> <p>9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Aus dem Antrag muss zu ersehen sein, weshalb die Versammlung einberufen werden soll. Für diese Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.</p>	<p>Mit der Eintragung der neuen Satzung wurde uns vom Registergericht die Auflage erteilt, § 10 Nr. 9 den gesetzlichen Vorgaben anzupassen. § 37 BGB - Berufung auf Verlangen einer Minderheit besagt unter Nr. 1: Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.</p> <p>Grundsätzlich haben wir eine Satzungsregelung, die jedoch die 1/10 der Mitglieder nicht erfüllt, wenn aus dem Verein größere Gruppen von Mitgliedern austreten. Deshalb besteht das Registergericht auf die Festlegung von 1/10 der Mitglieder.</p>
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand, dessen Mitglieder volljährig sein müssen, besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 3, höchstens 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.</p>	<p>Die Verschiebung der Mitgliederversammlung aufgrund der Corona-Epidemie hat uns gezeigt, dass eine entsprechende Regelung erforderlich ist. In diesem Jahr wurde durch Verordnung die längere Amtszeit geregelt, dadurch gibt es keinen Verzug. Künftig können wir mit einer solchen Verordnung nicht unbedingt rechnen. Es kann auch eine Verschiebung der Neuwahlen aus vereinsinternen Gründen geben und dann wäre der Verein ohne eine solche Regelung führungslos, da 2 Jahre genau 24 Monate bedeutet, z. B. 13.04.2018 bis 13.04.2020.</p>
<p>§ 11 Vorstand</p>	<p>§ 11 Vorstand</p> <p>11. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben durch Beschluss. Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen gefasst. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstands sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls dem Beschluss schriftlich widerspricht. Beschlussergebnisse und Protokoll gelten am zweiten Tag nach der Absendung als zugegangen.</p>	<p>Die Corona-Epidemie hat gezeigt, dass es durchaus vorkommen kann, dass eine Präsenzveranstaltung nicht stattfinden kann. Hier wäre eine Beschlussfassung nicht möglich, was zu solchen extremen Zeiten jedoch zwingend erforderlich ist, um das Vereinsleben weiterhin aufrecht zu erhalten.</p> <p>Die gesetzliche Regelung spricht von Präsenzveranstaltung. Nur durch Satzungsregelungen kann eine andere Form zugelassen werden.</p>
<p>§ 13 Rechnungsprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt.</p>	<p>§ 13 Rechnungsprüfer</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Jährlich wird ein Prüfer gewählt. Der Rechnungsprüfer bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Rechnungsprüfer gewählt ist.</p>	<p>Analoge Begründung wie zu § 11 Vorstand</p>
<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 08.11.2019 beschlossen worden und tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 04.09.2020 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>Dieser Text wurde aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Grundlage für die Eintragung in das Vereinsregister. Die Gültigkeit beginnt mit der Eintragung.</p>